

ZH_OBERGERICHT SB200474 vom 27. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200474

FR: ZH_OBERGERICHT SB200474 du 27 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200474 del 27 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Strafrahmen und die allgemeinen Strafzumessungskriterien zutreffend dargelegt (Urk. 55 S. 18 ff.), auf die

- 15 - entsprechenden Ausführungen kann vorab verwiesen werden. Ausgangspunkt der vorliegenden Strafzumessung bildet demnach die qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln.

E. 1.2

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Tatbestand der groben Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) eine Sanktionierung mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe vorsieht. Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen).

E. 1.3

Aufgrund des engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln und der mehr-fachen groben Verletzung der Verkehrsregeln rechtfertigt es sich mit der Vorinstanz, für alle heute zu beurteilenden Delikte eine Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe auszufällen. 2. Konkrete Strafzumessung 2.1. Die Vorinstanz hat zunächst die objektive und die subjektive Tatschwere für die qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln abgehandelt und dazu zutreffende Ausführungen gemacht (Urk. 55 S. 20), auf die vollumfänglich verwiesen werden kann. Mit der Vorinstanz ist insgesamt von einem leichten Verschulden auszugehen und die festgelegte Einsatzstrafe von einem Jahr angemessen und zu übernehmen. 2.2. Bezüglich der Strafzumessung für die beiden groben Geschwindigkeitsüberschreitungen kann ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 20 f.). Das festgelegte Verschuldensprädikat von insgesamt sehr leicht ist zu teilen und je eine Einzelstrafe von einem Monat angemessen. In

- 16 - Anwendung des Asperationsprinzips ist in Bestätigung der Vorinstanz die Einsatzstrafe von 12 Monaten um einen Monat auf 13 Monate zu erhöhen. 2.3. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 55 S. 21 f.). Eine besondere

Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Der Beschuldigte ist heute vorstrafenlos (Urk. 95), hat aber einen leicht getrüben automobilistischen Leumund (Urk. 21/7-8). Letzteren wird durch das Teilgeständnis ausgeglichen. Die Täterkomponente wirkt sich daher nicht auf die Strafzumessung aus, weshalb es bei einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten bleibt. 2.4. In Bestätigung der Vorinstanz ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten zu bestrafen. 2.5. An diese Strafe anzurechnen ist gemäss Art. 51 StGB ein Tag Haft. IV. Vollzug Was den gewährten bedingten Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe und die angesetzte Probezeit von zwei Jahren anbelangt, kann ebenfalls vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 55 S. 22 f.). Wobei zu präzisieren ist, dass die Vorstrafen des Beschuldigten in der Zwischenzeit im Strafregister gelöscht worden sind. Dies ist zu bestätigen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenregelung (Urk. 55 S. 23) erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als zutreffend und ist zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren 2.1. Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

- 17 - 2.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Damit sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Für die Zuspreehung einer Prozessentschädigung an den Beschuldigten besteht kein Raum. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 7. September 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig – ... – der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 22 Abs. 1 SSV, Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. c und d VRV. 2.-3. ... 4. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 3'735.– Gutachten Fr. 1'145.– Ergänzungsgutachten Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 5. ..."

- 18 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3000.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. ...) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 19 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. Oktober 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle

- 20 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 4

Anklageprinzip Die Verteidigung rügte vor Vorinstanz eine Verletzung des Anklageprinzips. Im Berufungsverfahren wird dies nicht mehr geltend gemacht. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass keine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt (Urk. 55 S. 4). Die vorinstanzlichen Erwägungen sind uneingeschränkt zu teilen und bedürfen keiner Ergänzung.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG korrekt wiedergegeben und auch die Subsumtion zutreffend vorgenommen. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 55 S. 14 ff.). Rekapitulierend das Folgende:

E. 4.2

Indem der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 62 km/h überschritt, erfüllt er den Grenzwert von Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG und beging damit objektiv eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG.

E. 4.3

Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG erfordert Vorsatz bezüglich der Verletzung einer elementaren Verkehrsregel und der Risiko- verwirklichung, wobei Eventualvorsatz genügt. In BGE 142 IV 137 hat das Bundesgericht seine Praxis zu Art. 90 Abs. 4 SVG hinsichtlich der subjektiven Erfordernisse präzisiert. Es hat erwogen, dass derjenige, welcher eine von Art. 90 Abs. 4 SVG erfasste Geschwindigkeitsüberschreitung begehe, den Tatbestand der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG objektiv und im Grundsatz auch subjektiv erfülle. Das Erreichen der in Art. 90 Abs. 4 SVG vorgesehenen Schwellenwerte beruhe im Allgemeinen die Unmöglichkeit in sich, das grosse Risiko eines Unfalls im Falle eines Hindernisses oder eines Verlusts der Fahrzeugbeherrschung zu vermeiden. Jedoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Verhaltensweisen existieren, die geeignet seien, die objektiven

Tatbestandselemente der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln zu erfüllen, ohne einen Vorsatz zu beinhalten. Das Gericht müsse daher einen gewissen, sehr beschränkten Spielraum behalten, um in besonderen Konstellationen den subjektiven Tatbestand bei der besonders

- 14 - krassen Geschwindigkeitsüberschreitung im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG auszuschliessen. Als Beispiele solcher Situationen würden in der Lehre etwa das Vorliegen eines technischen Defekts am Fahrzeug (Fehlfunktion der Bremsen oder des Tempomats), eine äusserliche Drucksituation (Geiselnahme, Drohung) oder eine Notfallfahrt ins Spital genannt, wobei gewisse Autoren dann von Rechtfertigungsgründen sprächen (E. 8 und 10.1).

E. 4.4

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, liegen vorliegend entgegen der Auffassung der Verteidigung keine aussergewöhnlichen Umstände vor, wonach die gesetzliche Vermutung eines rücksichtlosen und gleichgültigen Verhaltens bei einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung widerlegt werden könnte. Vielmehr führte der Beschuldigte aus, er habe einfach nur nach Hause gewollt, sei müde und in Gedanken versunken gewesen und habe gewusst, dass er zu schnell gefahren sei (Urk. 4 F/A 7 und 9 ff.; Prot. I S. 12 f.).

E. 4.5

Der Beschuldigte kannte die Strecke und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit (Urk. 4 F/A 11; Prot. I S. 14). Es gehört zu den elementarsten Pflichten eines jeden Fahrzeuglenkers, die gefahrene Geschwindigkeit zu kontrollieren, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten und mindestens den Tacho im Blick zu haben, ansonsten er zumindest in Kauf nimmt, das Geschwindigkeitslimit beim starken Beschleunigen massiv zu übersteigen. Dass der Beschuldigte die massive Geschwindigkeitsüberschreitung nicht wahrgenommen haben will, überzeugt nicht.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte in Bestätigung der Vorinstanz (auch) der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Allgemeines

E. 5

Formelles Es ist an dieser Stelle zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Berufungsinstanz nicht mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). II. Schuldpunkt 1. Ausgangslage

E. 9

Februar 2019 mit dem BMW, X4 xDrive 35d, Kontrollschild 1, auf der Autobahn A3W in Richtung G._____ gefahren zu sein, sowie auf das Gutachten, erstellt, dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 62 km/h überschritt und damit zeitweise mit einer Geschwindigkeit von 142 km/h fuhr. 4. Rechtliche Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.